

(No. 832.) Allerhöchste Kabinettsorder vom 12ten November 1823., wegen eines Präklusiv-Termins zur Anmeldung der an den Staat habenden Forderungen aus Westphälischen Reichs-Obligationen, Bordereaux, Kassen-Quittungen und zinslosen Kassen-Scheinen.

In Gemäßheit Meiner Order vom 22sten Junius 1815., sind diejenigen Westphälischen Reichs-Obligationen, Bordereaux, Kassen-Quittungen und zinslosen Scheine, welche aus der alten Landesschuld — vormals Preussischer und nach Auflösung des Königreichs Westphalen mit Meinen Staaten wieder vereinter Ländertheile — entstanden sind, einer Verifikation unterworfen worden, und Ich habe festgesetzt:

a) mittelst Order vom 14ten April 1819.

daß die zur Verifikation nicht eingehenden präkludirt;

b) mittelst Order vom 17ten Dezember 1821. aber,

daß die verifizirten in Staatsschuldsscheine umgeschrieben werden sollen.

Um

Um diesen Titel der Staatsschuld zum Abschluß zu bringen, bestimme Ich, auf den Antrag der Hauptverwaltung der Staatsschulden:

I.

Daß zur Umschreibung der erwähnten durch die Verifikation dazu geeigneten Papiere dieser Art, in Staatsschuldsscheine ein Präklusivtermin anzusetzen ist, und will es nachgeben, daß bis zum Eintritt desselben die bisher nicht verifizirten noch nachträglich zur Verifikation und demnächst zur Umschreibung verstattet werden.

II.

Die Hauptverwaltung der Staatsschulden hat daher das Publikum aufzufordern, bei derselben alle noch gegenwärtig zirkulirenden Westphälischen Reichs-Obligationen, Bordereaux, Kassenquittungen und zinslosen Scheine, welche aus der alten Landesschuld, vormals Preussischer, nach Auflösung des Königreichs Westphalen mit Meinen Staaten wieder vereinter Ländertheile, entstanden sind, gleichviel, ob sie schon verifizirt sind oder nicht, innerhalb drei Monaten einzureichen, unter der Verwarnung, daß mit Eintritt eines danach anzusetzenden Termines, alle Ansprüche aus den bei derselben nicht eingereichten Papieren dieser Art erlöschen.

III.

Diejenigen, welche aus solchen Papieren einen Anspruch ableiten, die Dokumente jedoch nicht einreichen können, weil sie in irgend einer Art abhänden gekommen sind, müssen ihre Forderung dennoch, unter Beifügung aller sonstigen darüber sprechenden Papiere, und unter genauer Bezeichnung des fehlenden Dokuments, vor Eintritt des Präklusivtermins der Hauptverwaltung der Staatsschulden schriftlich anzeigen, wobei es nicht darauf ankommt, ob sie den Anspruch früher schon irgendwo angemeldet haben oder nicht; die Aufforderung soll unter der Verwarnung geschehen, daß mit Eintritt des Präklusivtermins alle Ansprüche aus den bis dahin nicht angemeldeten Papieren, so wie aus den Bescheinigungen, erlöschen, welche darüber oder über die frühern Anmeldungen erteilt worden sind.

IV.

Der Hauptverwaltung der Staatsschulden übertrage Ich zur Abkürzung des Geschäftsganges die noch rückständige Verifikation der, zur Umschreibung in Staatsschuldsscheine geeigneten Westphälischen Papiere, welche mit dem Verifikationsattest noch nicht versehen sind. In Ansehung derjenigen Papiere, welche durch die dazu angeordnet gewesenen Kommissionen bereits verifizirt sind, bedarf es der Verifikation durch die Hauptverwaltung der Staatsschulden nicht weiter.

Berlin, den 12ten November 1823.

Friedrich Wilhelm.

An die Hauptverwaltung der Staatsschulden.